

ANLAGE 2 zu TOP 11.1 vom 5.2.2013

BM

im Hause

15.01.2013

Ihr Zeichen	Ansprechpartner	Anschrift / Raum	Mein Zeichen	Telefon / Fax / e-mail
	Heinrich Westerlage	Meerbusch - Büderich Dorfstraße 20 Raum 3	SV BM W/wg	+49 2132 916 419 +49 2132 916 450 heinrich.westerlage@meerbusch.de

Frage der Befangenheit bei der Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der CDU und Bündnis 90/DIE GRÜNEN betr. die aktive Grundstückspolitik im Rahmen des Klimakonzepts

Für die Tagesordnung vom 5.2.2013 des Planungsausschusses bitten die Antragsteller auf mögliche Befangenheiten einzelner Ausschussmitglieder und evtl. erforderliche Umbesetzung hinzuweisen.

Einen solchen Hinweis halte ich nicht für erforderlich. Bei der Beratung über ein solche

Aktive Grundstückspolitik

Erwerb von Flächen zur zielgerichteten Konzeptionierung baulicher Planung und energetischer Maßnahmen

und den vorgeschlagenen Grundsatzbeschluss des Rates sowie über die Beauftragung der Verwaltung, künftige Konzepte für die Erschließung, energetische Versorgung und Grunderwerb entsprechend dem Klimakonzept vorzustellen, liegt kein Mitwirkungsverbot im Sinne der Gemeindeordnung vor.

Ein Mitwirkungsverbot ergibt sich hier nicht aus den Ausschlussgründen des § 31 GO, der gem. § 43 Abs. 2 GO für die Tätigkeit als Ratsmitglied oder als Mitglied eines Ausschusses entsprechend gilt.

Denn die Entscheidung bringt den Gremienmitgliedern noch keinen unmittelbaren Vor- oder Nachteil, der zur Befangenheit führen würde. Sie hat nur grundsätzliche und auch nur interne Wirkung für Rat und Verwaltung ohne unmittelbare Rechtswirkung für die Rechte von einzelnen Eigentümern, Ratsmitgliedern oder deren Angehörigen oder Dritte.

Gem. § 31 Abs. 1 Satz 2 GO ist unmittelbar der Vor- oder Nachteil nur dann, wenn die Entscheidung eine natürliche oder juristische Person **direkt berührt**. Dies ist bei dem Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung hier jedoch nicht der Fall.

Es handelt sich auch nur um einen allgemeinen Grundsatzbeschluss für das gesamte Stadtgebiet. Damit fehlt es an der direkten Kausalbeziehung zwischen der jetzt zu treffenden Entscheidung und einem daraus resultierenden Vor- und Nachteil. Denn der Vor- und Nachteil hinsichtlich einer Bebaubarkeit und Nutzbarkeit von entsprechenden Flächen resultiert erst aus den Folge-Beschlüssen und insbesondere dem Satzungsbeschluss im Bebauungsplanverfahren. Selbst wenn auch bei vorbereitenden Beschlüssen im Planaufstellungsverfahren eine Befangenheit von Grundstückseigentümern, deren Eigentum im Plangebiet liegt oder die von den Auswirkungen der konkreten Planung betroffen werden könnten, angenommen wird, ist

durch die jetzige Grundsatzbeschlussfassung eine solche Wahrscheinlichkeit noch nicht hinreichend determiniert. Die Beschlüsse wirken sich noch nicht rechtsgestaltend auf die materiellrechtliche Bebaubarkeit (welcher ?) im gesamten Gemeindegebiet gelegenen Grundstücke aus. Erst wenn in einem hinreichend bestimmten Flächenbereich Auswirkungen konkret erkennbar sind, wären Rats- oder Ausschussmitglieder als Grundstückseigentümer von der Mitwirkung ausgeschlossen. Dies ist aber noch nicht der Fall.

I.Ü. ist zu bedenken, dass diesem konzeptionellen Grundsatzbeschluss letztlich auch gegenüber dem Planungsermessen des Rates im Rahmen der Bebaubarkeit keine rechtliche Bindungswirkung zukommen darf, da dieses Ermessen insoweit nicht einer hier fehlerhaften Vorwegbindung unterworfen werden kann. Diese Bindung oder Abschichtung wäre nur zulässig, wenn die vorgezogene Entscheidung letztlich inhaltlich den gleichen Anforderungen genüge, die an sie zu richten wären, wenn sie als Bestandteil des abschließenden Abwägungsvorgangs getroffen würde. Dies ist natürlich ebenfalls nicht der Fall.

Dieses Konzept wird daher *nur* von der Verwaltung als Handlungsanleitung und bei einer späteren konkreten projektbezogenen Beschlussfassung auch als Zielsetzung besonders zu **berücksichtigen** sein. Es handelt sich hier mehr um Ergebnisse einer *informellen generellen Planungsabsicht*, es dürfte sich daher letztlich nur um eine Art eines städtebaulichen Entwicklungskonzeptes -, das auch gemäß § 1 Abs. 6 Ziff.11 BauGB zu berücksichtigen sein wird, handeln. Dass in § 1 Abs. 7 BauGB enthaltene Abwägungsgebot kann dann im konkreten Fall bei der Aufstellung der Bauleitpläne gleichwohl abwägungsfehlerfrei gerecht ausgeübt werden, wenn und weil diese grundsätzliche Zielsetzung auch im Einzelfall der Abwägung unterliegt.

Offensichtlich sind im Einzelfall weitere projektbezogene Umsetzungsentscheidungen erforderlich. Ein individuelles Sonderinteresse der an der jetzigen Beratung und Beschlussfassung Mitwirkenden ist hinsichtlich dieses Grundsatzes nicht hinreichend identifizierbar, da noch nicht der jeweilige Zuschnitt, die Nutzung, die Bebauung usw. im Lichte eines sich vom Allgemeininteresse abhebenden Sonderinteresses konkreter Projekte, Eigentümer oder Erwerbsvorgänge Gegenstand der Beratung ist.

Nicht jeder theoretisch denkbare Eintritt eines Vor- und Nachteils führt zu einem Mitwirkungsverbot, sondern es muss die reale Möglichkeit im Sinne der Wahrscheinlichkeit unmittelbarer Vor- und Nachteile bestehen. Da hier jedoch weitere wesentliche Zwischenschritte, wie etwa weitere Entscheidungen des Ausschusses und des Rates, erforderlich werden, die betroffenen Flächen zu überplanen bzw. zu erwerben, die keinen bloßen formalen Akt darstellen und nicht hinreichend abschließend determiniert sind, scheidet eine Befangenheit aus.

Die jetzige Beschlussfassung betrifft als abstrakt generelle Regelung eine Vielzahl von in der Zukunft liegenden Fällen. Es liegt kein klarer abgrenzbarer Teilbereich vor, bei dem dann auch nur dann, ähnlich wie bei der Änderung in einem Flächennutzungsplanteilbereich, ein Mitwirkungsverbot nach § 31 GO näher zu überprüfen ist.

Die Befangenheitsregeln sollen jedoch nur bei der Mandatsausübung entstehende Interessenkonflikte im Einzelfall ausschließen, die auf einer nicht nur theoretisch denkbaren persönlichen oder sachlichen Beziehung zum konkreten Beratungsgegenstand oder zur Beschlussfassung beruhen.


Westerlage